

SAK – Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Lieferverträge mit Montagen

01. Geltungsbereich und Zweck

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen (inkl. allfälliger Montagen) über Lieferungen und Leistungen zwischen der St. Gallisch-Appenzelische Kraftwerke AG als Bestellerin (nachfolgend „SAK“) und dem Lieferanten (nachfolgend „Vertragspartner“).

Diese AEB gelten ausschliesslich, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Durch Einreichung eines Angebots und/oder mit der Bestellbestätigung bestätigt der Vertragspartner, die AEB gelesen zu haben und sie zu akzeptieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferungs-, Montagebedingungen usw.) des Vertragspartners gelten nur soweit, als sie von der SAK ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

02. Angebot

Der Vertragspartner reicht das Angebot gestützt auf die Anfrage bzw. Ausschreibung ein.

Der Vertragspartner hat sich in seinem Angebot an die Anfrage bzw. Ausschreibung der SAK zu halten, allfällige Abweichungen sind zwingend schriftlich sowie klar ersichtlich anzubringen und zu begründen. Abweichungen ohne schriftlichen Hinweis sind nicht gültig.

Das Angebot ist während der in der Anfrage bzw. Ausschreibung genannten Frist verbindlich. Ohne entsprechende Angabe gilt eine Frist von sechs Monaten ab Eingang der Offerte.

Das Angebot einschliesslich allfälliger Demonstrationen erfolgt unentgeltlich, sofern in der Anfrage bzw. der Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist.

Die Mehrwertsteuer und allfällige Gebühren sind vom Vertragspartner separat auszuweisen.

Die von der SAK zur Verfügung gestellten Auftrags- oder Bestellungsgrundlagen (wie Muster, Werkzeuge, Software, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen, Ausschreibungsunterlagen etc.) sind verbindlich, sofern nicht

schriftlich anders geregelt. Sämtliche Rechte an den Auftragsunterlagen verbleiben bei der SAK.

03. Ausführung

Der Vertragspartner verpflichtet sich zu einer sach- und fachgerechten sowie sorgfältigen und sicheren Vertragserfüllung unter Verwendung von bestgeeignetem Material und unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien. Er wahrt die Interessen der SAK nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln seines Fachgebiets.

04. Bestellung

Gültigkeitserfordernis für Bestellungen ist die Schriftlichkeit. Mündliche und telefonische Bestellungen, Änderungen, Ergänzungen bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

Der Vertragspartner hat der SAK (Kontaktperson gemäss Bestellung) die schriftliche Bestellung sofort nach Erhalt, spätestens jedoch nach sieben Arbeitstagen, schriftlich (E-Mail ausreichend) unter Bestätigung der Lieferzeit und des Lieferortes zu bestätigen.

Abweichungen von der Bestellung hat der Vertragspartner auf der Bestellbestätigung hervorzuheben. Abweichungen sind für die SAK erst durch ausdrückliche schriftliche Rückbestätigung verbindlich.

Unterlässt der Vertragspartner innerhalb der Frist gemäss dieser Ziff. 4 eine Bestellbestätigung, kann die SAK ihre Bestellung durch einseitige schriftliche Erklärung zurückziehen und entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten.

05. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Der Vertragspartner erbringt seine Lieferungen und Leistungen zu den vereinbarten Festpreisen („Vergütung“).

Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Dies sind insbesondere alle Kosten für die Lieferung und deren Montage, alle personellen und

materiellen Aufwendungen, die Dokumentations- und Instruktionkosten, die Spesen, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, allfällige Lizenzgebühren sowie öffentliche Abgaben (z.B. MwSt, vorgezogenen Entsorgungsgebühren, Zölle).

Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Schweizer Franken. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen der SAK.

06. Lieferung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Lieferung am Liefertermin vertragskonform zu erbringen.

Jeder Lieferung sind die Versandpapiere mit allen bestellungsspezifischen Angaben (Bestell-, Auftrags-, Kostenstellnummer, Bestelldatum, Art und Menge der Lieferung, etc.) beizulegen.

Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich und verstehen sich als Fixtermine. Massgebend ist der Eingang der Lieferung am Erfüllungsort.

Die Lieferung ist Delivery Duties Paid (DDP) gemäss Incoterms 2010 an die in der Bestellung angegebene Adresse (Erfüllungsort) zu liefern.

07. Verspätete Lieferungen

Liefert der Vertragspartner nicht am vereinbarten Liefertermin, so befindet er sich ohne weiteres mit der Lieferung im Verzug.

Ist der Vertragspartner in Verzug, kann die SAK die Annahme der Lieferung verweigern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Jegliche Lieferverzögerungen sind der SAK unverzüglich unter Angabe der Gründe und des voraussichtlich neuen Liefertermins schriftlich (E-Mail ausreichend) mitzuteilen.

08. Gefahrenübergang und Versicherung

Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt erst, nachdem die Lieferung am Erfüllungsort abgeladen, allfällige weitere vereinbarte Leistungen (insb. Montage) erfüllt, die SAK im Besitz aller notwendigen Prüfprotokolle und Konformitätsunterlagen ist, sowie die Lieferung von der SAK abgenommen und genehmigt wurde.

Bis zur Abnahme der Lieferung durch die SAK trägt der Vertragspartner das volle Gefahrenrisiko und ist für Versicherung und Transport inklusive Ablad der Lieferung verantwortlich. Die Höhe der Versicherungssumme hat im Minimum dem Wert der Wiederherstellungskosten der Lieferung zu entsprechen.

Der Vertragspartner hat die SAK vor Vertragsabschluss auf besondere bekannte Gefahren und die Handhabung, Anwendung und Lagerung der Lieferung oder Teilen davon hinzuweisen. Der Vertragspartner ist verantwortlich, dass die entsprechenden Gefahrenhinweise am Vertragsgegenstand, in den Dokumentationen und wenn nötig in einer Schulung oder Einweisung deutlich erkennbar dargestellt werden.

09. Gewährleistung

Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Lieferung die vereinbarten, zugesicherten Eigenschaften aufweist, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der Schweiz erfüllt, möglichst umweltfreundlich ist und keine Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

Der Vertragspartner trifft erforderliche Massnahmen, um stets über die neusten Technologien zu verfügen und verpflichtet sich, dieses Knowhow in Absprache mit der SAK in das Vertragsprodukt einfließen zu lassen.

Liegt ein Mangel vor, hat die SAK die Wahl, die Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf Kosten des Vertragspartners zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung geltend zu machen und beim Vorliegen erheblicher Mängel vom Vertrag zurückzutreten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Annahme der Lieferung. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre, wenn die Lieferung in ein unbewegliches Werk integriert worden ist. Während der ersten 24 Monate ab Annahme der Lieferung kann die SAK jegliche Mängel der Lieferung jederzeit rügen.

Verlangt die SAK die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, ist der Vertragspartner verpflichtet, innerhalb der angesetzten Frist die Mängel zu beheben bzw. Ersatz zu liefern und alle im Zu-

sammenhang mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung zusammenhängenden Kosten (Untersuchung, Demontage, Transport, Montage usw.) zu tragen. Die Gewährleistungsfrist beginnt für die nachgebesserten oder ersetzten Komponenten ab dem Zeitpunkt der Behebung oder Ersetzung neu zu laufen.

Hat der Vertragspartner die verlangte Nachbesserung beziehungsweise Ersatzlieferung nicht (erfolgreich) oder nicht innert angesetzter Frist vorgenommen, so ist die SAK berechtigt, die Mängelbehebung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln oder Unterlassung der Nachbesserung, bleibt das Vertragsrücktrittsrecht gemäss Ziff. 11 vorbehalten.

10. Haftung

Der Vertragspartner haftet für alle Schäden (inkl. Folgeschäden), die der SAK oder Dritten durch nicht vertragskonforme Lieferung verursacht werden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Der Vertragspartner haftet für das Verhalten seiner Mitarbeitenden und weiterer Hilfspersonen sowie für die Vertragserfüllung beigezogener Dritter (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer) wie für sein eigenes Verhalten. Ansprüche aus Produkthaftpflicht bleiben vorbehalten.

Wird die SAK von Dritten gestützt auf die Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechts belangt, weil Lieferungen fehlerhaft im Sinne dieser Bestimmungen sind, so stellt der Vertragspartner die SAK von solchen Ansprüchen vollumfänglich frei.

11. Vertragsrücktritt infolge besonderer Umstände

Die SAK ist berechtigt, nebst dem Vertragsrücktrittsrecht aufgrund erheblicher Mängel gemäss Ziff. 9, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, sofern eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- a. Bei Lieferverzug des Vertragspartners von mehr als 14 Tage;
- b. Vorliegen technisch unlösbarer Probleme entgegen der Zusicherung des Vertragspartners;

c. Der Vertragspartner insolvent wird beziehungsweise über ihn ein Konkurs-, Liquidations-, Nachlass- oder ähnliches Verfahren beantragt oder eröffnet wird oder er nachweisbar Forderungen Dritter nicht fristgerecht befriedigt;

d. Groben Verstössen gegen diese AEB.

12. Rechtskonformer Mitarbeiterereinsatz

Der Vertragspartner setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein und beachtet dabei insbesondere das Interesse der SAK an Kontinuität. Er ersetzt auf Verlangen der SAK innert nützlicher Frist Mitarbeitende, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

Der Vertragspartner hält für in der Schweiz zu erbringende Leistungen für sich und seine Mitarbeitende alle massgebenden Vorschriften und Bestimmungen gemäss geltendem Schweizer Recht ein, soweit diese für ihn anwendbar sind. Für Leistungen aus dem Ausland hat der Vertragspartner überdies alle massgebenden ausländischer-, aufenthalts-, entsende-, melde- und bewilligungsrechtlichen sowie arbeitsmarktrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Der Vertragspartner hat bei Leistungen aus dem Ausland bei Vertragsunterzeichnung oder bei Bestellbestätigung unaufgefordert zu belegen, dass die Erwerbstätigkeit in der Schweiz zulässig ist.

13. Schutzrechte

Der Vertragspartner ist verantwortlich und versichert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte (insbesondere Urheber- und Patentrechte) Dritter verletzt werden.

Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Vertragspartner unverzüglich auf eigene Kosten ab. Ausserdem setzt er die SAK über solche Ansprüche und die von ihm unternommenen Schritte umgehend schriftlich in Kenntnis.

Sofern die SAK wegen einer (möglichen) Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen wird, hat sich der Vertragspartner auf

erstes Verlangen der SAK hin am Streit zu beteiligen, beziehungsweise allfällige Prozesse auf eigene Kosten für die SAK zu führen.

Der Vertragspartner hat die SAK von solchen Ansprüchen und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung – unabhängig eines Verschuldens und einer allfällig vereinbarten Haftungsbeschränkung – vollumfänglich schadlos zu halten.

14. Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Informationen und Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Vorbehalten bleiben gesetzliche Informations- und Herausgabepflichten.

Werbung und Publikationen über vertragspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der SAK.

15. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen Vorschriften der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung jederzeit einzuhalten. Die Vertragsparteien können Daten (z.B. Adressen, Bonitätsdaten, Informationen über Dienstleistungen und Angebote, etc.), die sie im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis erlangen, im Rahmen des geschäftlichen Kontaktes unter Beachtung der Datenschutzgesetzgebung erheben, speichern und bearbeiten. Der Vertragspartner ist jedoch verpflichtet, an ihn weitergegebene oder ihm zugängliche Personendaten aus dem Bereich der SAK oder ihrer Kunden/Vertragspartner nur in dem Umfang und ausschliesslich zu denjenigen Zwecken zu bearbeiten, wie dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung des gesetzeskonformen Datenschutzes und der Informationssicherheit zu treffen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, SAK umgehend zu informieren, wenn er Kenntnis oder einen Verdacht hat, dass Informationen, welche er für SAK

bearbeitet, einem unautorisierten Zugriff ausgesetzt, an unbefugte Dritte weitergegeben, verloren gegangen oder beschädigt worden sind oder in sonstiger Weise rechts- oder vertragswidrig bearbeitet wurden oder werden könnten.

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen Daten auch ins Ausland übermittelt werden können. Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner Daten (samt allfälliger Kopien), welche er für SAK bearbeitet hat, nach Anweisung von SAK an diese zu übertragen oder zu vernichten.

Der Vertragspartner verpflichtet sich und garantiert, dass auch seine Mitarbeiter (einschliesslich Arbeitnehmer, Leihpersonal und freie Mitarbeiter) sowie allfällig beauftragte Subunternehmer bzw. Sublieferanten gleichfalls zum entsprechenden Umgang mit Daten gemäss diesen AEB verpflichtet werden.

16. Schlussbestimmungen

Der Vertragspartner darf Forderungen gegenüber der SAK ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten, verrechnen noch verpfänden.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der SAK, derzeit 9000 **St. Gallen**.

SAK AG; 05. Mai 2021